

Ausnahme von der Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Grünland in mit Nitrat belasteten Gebieten nach Saarländischer Ausführungsverordnung zur DüV

Der aktuell gültige Rechtstext ist immer verbindlich!

Nach der geltenden Düngeverordnung (DüV) ist für die Stickstoffdüngung auf Flächen in mit **Nitrat belasteten Gebieten** der N-Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die Gesamtsumme – im Durchschnitt der Flächen – ist um **20 Prozent** zu **verringern** und darf mit der Düngung nicht überschritten werden.

Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als **160 kg Gesamt-N/ha und Jahr** und davon nicht mehr als **80 kg N/ha und Jahr** aus **mineralischen Düngemitteln** aufbringen.

Mit § 13 a Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 3 DüV wird eine **Möglichkeit zur Ausnahme** – die Stickstoffdüngung auf Grünland in mit Nitrat belasteten Gebieten **nicht reduzieren zu müssen** – gegeben. Dazu müssen die Landesregierungen dies in ihrer Ausführungsverordnung zur DüV zulassen. Voraussetzung ist, dass der Flächenanteil von Dauergrünland an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreiten darf. Dies trifft für das Saarland zu.

Darauf aufbauend muss nachgewiesen sein, dass durch diese Ausnahme **keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat** zu erwarten ist.

Betriebe, die in den ausgewiesenen Gebieten Grünlandflächen bewirtschaften, haben neben dieser Ausnahme auch die jährlich neu wählbare Möglichkeit, die betroffenen Grünlandflächen geringer zu düngen, um im Betriebsdurchschnitt der nitratbelasteten Flächen die Absenkung um 20 % vom N-Bedarf zu erreichen. Außerdem können diese Grünlandflächen im Rahmen der „80 kg Mineral-N/ha von 160 kg Gesamt-N/ha“ Regelung alternativ in den Flächendurchschnitt einbezogen werden.

Um jedoch die Stickstoffdüngung auf den mit Nitrat belasteten Flächen nicht reduzieren zu müssen bzw. den Nachweis zu führen, dass von diesen Flächen durch die Ausnahmeregelung keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist, gelten bis auf Weiteres die im Folgenden aufgeführten **Bedingungen für die Ermittlung des N-Düngebedarfs der betroffenen Grünlandflächen**:

- **vollständige N-Düngebedarfsermittlung** mit realistischen Ertrags- und prozentualer RP-Annahmen und korrekter Anrechnung der im Vorjahr ausgebrachten organischen Düngung sowie vollständige Dokumentation der Düngung,

- **max. 170 kg N/ha mit organischer Düngung** auf jeder betroffenen Fläche,
- **max. 60 % des Jahres-N-Bedarfs** werden **zum 1. Aufwuchs** gegeben (es sei denn, insgesamt werden nicht mehr als 80 kg verfügbarer N/ha gedüngt),
- **Anrechnung organischer Dünger wie im Ackerland bzw. im Grünland ab 2025**, d.h. Rindergülle und flüssige Gärreste mindestens 60 % und Schweinegülle mind. 70 % N-Ausnutzung vom Gesamt-N (Anlage 3 DüV).

Weiterhin ist bei der N-Düngebedarfsermittlung eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- **Leguminosenanteile (bezogen auf den Ertrag)** sind mit **mind. 5-10 %** anzurechnen oder
- der **Humusgehalt** wird mit **höher als 8 %** angenommen.

So ist sichergestellt, dass die Zufuhr an verfügbarem Stickstoff geringer ist als die Stickstoff-Abfuhr mit dem Erntegut und eine Nitrat-Auswaschung unterbunden ist.

Die Berechnung und Dokumentation erfolgt über den Excel-basierten "N-Düngeplaner" vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (ab Version 2.0) oder Vergleichbarem.

Betriebe die von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, müssen dies nicht beantragen, werden aber gebeten, die letztjährige Stoffstrombilanz an die zuständige Gewässerschutzberatung der Landwirtschaftskammer für das Saarland, Herrn Beier (martin.beier@lwk-saarland.de) zu senden.

Zukünftig soll die Stoffstrombilanz als Beratungsinstrument genutzt werden.

Es wird zugesichert, dass **personen- bzw. betriebsbezogene Daten** aus der Stoffstrombilanz **nicht weitergegeben** werden.